

+++ NEWSLETTER Nr. 13 - November 2014

Weihnachtsgeld vom BGH

Der Bundesgerichtshof hat mit Urteilen vom 13.05.2014 (Az. XI ZR 405/12) und vom 28.10.14 (Az. XI ZR 348/13, XI ZR 17/14) im Sinne der Verbraucher entschieden, dass unzulässig erhobene Bearbeitungsgebühren für Konsumentenkredite/Verbraucherdarlehen zurückgefordert werden können. Dies gilt für Kredite, die seit 2004 abgeschlossen wurden. Die grundsätzlich dreijährige Verjährungsfrist gem. § 195 BGB i. V. m. § 199 I BGB für früher entstandene Rückforderungsansprüche beginnt nun erst mit dem Schluss des Jahres 2011 zu laufen und demnach tritt auch für ältere Ansprüche erst mit Ablauf des 31.12.14 Verjährung ein.

Hierbei gilt das Urteil des BGH für Kreditverträge, die **Verbraucher** mit der Bank geschlossen haben. Gegenstandslos ist, was mit dem Kredit finanziert wurde, so dass z. B die Finanzierung eines Autos, eines Fernsehers, eines Kühlschranks, mithin jeder private Kredit, erfasst ist. Ebenso gilt das Urteil aber auch für die **Finanzierung von Immobilien**. Gerade in solchen Fällen kann eine prozentual erhobene Bearbeitungsgebühr eine **nicht unerhebliche Höhe** erreichen.

Ein Beispiel:

Allzweckkredit Berliner Sparkasse, aus 2010
Kreditnennbetrag: 17.602,08 EUR
Bearbeitungsprovision 3,00 v. H. = 512,68 EUR

In dem angeführten Beispiel hat der Bankkunde also einen Anspruch auf **Erstattung der 512,68 EUR**, da diese ohne rechtlichen Grund von der Bank gefordert wurden.

Hintergrund:

Bereits am 13.05.14 entschied der BGH, dass Darlehensbearbeitungsentgelte bei Verbraucher-Ratenkrediten von Banken unzulässig erhoben wurden. Begründet wurden die Bearbeitungsgebühren mit dem Beratungsaufwand und mit der Prüfung der Kreditwürdigkeit des Darlehensnehmers. Nach Ansicht des Gerichts sind diese Aufwendungen seitens der Banken jedoch mit der Leistung des Zinses durch den Verbraucher abgegolten, ein gesondertes Entgelt für vorbereitende Tätigkeiten der Banken hält der BGH für unzulässig.

(vgl. bereits [Newsletter Nr.8](#) des SRI e. V.)

Folgen der unzulässigen Erhebung von Darlehensbearbeitungsentgelten

Das Urteil des BGH begründet einen **Anspruch auf Rückforderung** der geleisteten Entgelte gem. § 812 I 1 Alt.1 BGB, welchen der Darlehensnehmer gegenüber seiner Bank durchsetzen muss. Unstreitig war dies bisher lediglich für Fälle, in denen die Gebühren ab dem Jahr 2011 erhoben wurden, da hier die dreijährige Verjährungsfrist gem. §§ 195, 199 I BGB noch nicht abgelaufen ist. Für die Jahre davor beriefen sich die Banken hingegen darauf, dass ein Anspruch auf Rückforderung verjährt sei. Unklar war jedoch bis heute, ab wann die dreijährige Verjährungsfrist in Gang gesetzt ist.

In seinem Urteil vom 13.05.14 ließ der BGH diese **Frage der Verjährung** noch offen. Weitere Informationen zur Verjährungsfrage erhalten Sie auf unseren Internetseiten.

Handeln Sie zügig – es ist Eile geboten!

Da in jedem Fall entrichtete Bearbeitungsentgelte zum **01.01.15** verjährt sind, müssen Kreditnehmer unbedingt **vor diesem Stichtag verjährungshemmende Maßnahmen** ergreifen. Beispielsweise ist ein Rückforderungsanspruch für am 01.11.04 entrichtete Bearbeitungsentgelte mit Ablauf des 31.10.14 bereits verjährt. Für Rückforderungsansprüche im Zeitraum vom 29.10.04 bis 31.12.04 tritt die Verjährung demnach **taggenau** zehn Jahre nach Leistung der Entgelte ein.

Wie sollten Sie vorgehen?

Banken werden nicht in allen Fällen Ihrer Einzelforderung nachkommen, sondern die Rückzahlung verweigern. Oft wird dies damit begründet, dass die Entgelte individuell ausgehandelt worden seien.

Verbraucher sollten ihre Kreditverträge auf erhobene Bearbeitungsgebühren überprüfen lassen. Unsere Anwälte prüfen im Rahmen einer **Mitgliedschaft** im SRI e. V., ob Sie betroffen sind und Rückforderungen geltend machen können. Im nächsten Schritt setzen wir uns mit Ihrer Bank in Verbindung und kümmern uns um die Anmeldung Ihrer Ansprüche gegenüber der Bank. Im Einzelfall bedeutet dies auch, ein Gerichtsverfahren anzustreben. Wir werden unser Vorgehen stets mit Ihnen absprechen.

Schicken Sie uns am besten (per mail oder per Fax) mindestens die entsprechende Seite Ihres Kreditvertrages, aus der die im Beispiel angeführten Angaben hervorgehen. Die Gebühren, beziehungsweise **Bearbeitungsentgelte**, finden Sie oftmals auf der ersten Seite Ihrer Kreditverträge: in den so genannten **vorvertraglichen Informationen**. Ebenfalls senden Sie uns das ausgefüllte Datenblatt zu.

Der SRI e. V. wird zu Ihrer Unterstützung bis zum 10. November 2014 eine Plattform schaffen, mithilfe derer Ihre Kunden ihre Ansprüche registrieren lassen können. SRI e. V. wird diese dann geltend machen, um die Verjährung zu hemmen.

Benötigte Unterlagen im Überblick:

Wir helfen Kapitalanlegern

Eingesetztes Kapital retten!
Mit Rat und Tat an Ihrer Seite!

Der Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI e. V.) ist ein Verein, der seinen Zweck in der Hilfe für geschädigte Kapitalanleger, Investoren und Immobilienbesitzer sieht und sich auf den Bereich des Anlegerschutzrechts spezialisiert hat.

[weiterlesen](#)

Der SRI e. V. bietet seinen Mitgliedern umfassende Unterstützung und Beratung, um Wege und Möglichkeiten aufzuzeigen, eingesetztes Kapital zu retten. Hierbei dient der Verein insbesondere als Informationsportal, wobei wir uns als unabhängiges Sprachrohr der Anleger verstehen und deren Interessen vertreten.

Mehr Information: www.sri-ev.de

- **Datenblatt**
- Kreditvertrag/vorvertragliche Informationen
- **Mitgliedsantrag** (nur für neu abzuschließende Mitgliedschaften)

Der SRI e. V. unterstützt Sie!

Gerne steht Ihnen der SRI e.V. hierbei zur Seite und unterstützt Sie fachkundig. So hat der SRI e. V. die Möglichkeit, Sie an eine fachkundige, auf diesem Gebiet spezialisierte Partnerkanzlei zu vermitteln.

Mitgliedschaft im SRI e. V.

Dazu bedarf es Ihrer Mitgliedschaft im SRI e. V. Gerne helfen wir Ihnen auch in anderen Problemsituationen durch fachgerechte und kompetente Beratung weiter.

Wir freuen uns auf unsere künftige Zusammenarbeit!

Ferner laden wir Sie ein, sich auch mittels unserer **vorangegangenen Newsletter**, die Sie auf unserer Internetseite bequem und kostenlos abrufen können, über relevante Themen zu informieren.

Werden Sie Mitglied im Schutzverein für Investoren (SRI e. V.)

Dazu schicken Sie uns den ausgefüllten **Mitgliedsantrag**. Außer den Mitgliedsbeiträgen kommen keine weiteren Kosten auf Sie zu und wir übernehmen das weitere Vorgehen in Absprache mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Sebastian Krüger (Vorstand)



Besuchen sie uns auch bei Facebook

IMPRESSUM:

Schutzverein für Rechte von Investoren e.V. (SRI)
Dolziger Straße 51
10247 Berlin
www.sri-ev.com

Fon : 030-889220-15
Fax : 030-4508748-13
Mail: post@sri-ev.com

Eintragung im Vereinsregister Berlin.
Registergericht: Amtsgericht Charlottenburg VR28730B
Finanzamt: Berlin Charlottenburg St-Nr. 27/677/5179
Berliner Volksbank e.G. IBAN: DE26 1009 0000 2192 0400 03 BIC: BEVODE33XXX

Vorstand:
Sebastian Krüger, Stefan Göttlich,
Harald Krieg

Wenn Sie diese E-Mail (an: [EMail]) nicht mehr empfangen möchten, können Sie diese **hier** abbestellen.